



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung -  
Innerer Dienst  
Bahnhofgürtel 85  
8020 Graz

➔ **Referat Umwelt- und  
Agrarwesen**

### Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:  
Mag. Regina Strempl-Neuhold  
Tel.: +43 (316) 7075-605  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail: bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-140176/2015-30

20.03.2025



Ggst.: Adam-Mayerhofer Dagmar und Adam Josef,  
vormals Gerhard und Gertrude Mayerhofer Stattegg  
Pflanzenkläranlage  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

*Mit Eingabe vom 16.02.2025 haben Frau Dagmar Adam-Mayerhofer und Herr Josef Adam um die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung einer Pflanzenkläranlage auf dem Gst.-Nr. 1319/2, KG: Statteg-St. Veit ob Graz, bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 23.07.2015, GZ: BHGU-140176/2015-6, eingetragen im Wasserbuch des Bezirkes Graz-Umgebung unter PZ: 6/3174, angesucht.*

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort: Vor Ort: auf der Rannach 8, 8046 Stattegg</b>		
<b>Datum</b> 02.04.2025	<b>Zeit</b> 11.30	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> ---

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

***Sämtliche relevante Unterlagen***

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
<i>von 21.03.2025 bis 01.04.2025</i>	<i>Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung</i>	<i>3. Stock/Zimmer 334</i>

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
<i>von 21.03.2025 bis 01.04.2025</i>	<i>Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung</i>	<i>3. Stock/Zimmer 334</i>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung  
§§ 21, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.10.1971, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Andritz bestimmt wird, LGBl. Nr. 139/1971,

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Regina Strepfl-Neuhold  
(elektronisch gefertigt)